



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

07/2006

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

18.09.2006

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management (ERM) vom 15. Mai 2006	2

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management (ERM)

Vom 15. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	4
§ 33 Auslandssemester	4
§ 34 Mentorensystem	4
§ 35 Notenverbesserung	5
§ 36 Prüfungsausschuss	5
§ 37 Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung, Fristen	5
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit	5
§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen	5
§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlagen	6

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche, allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmun-

gen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der Allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen, und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Ma) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Environmental and Resource Management (ERM) den Ablauf und Aufbau des Studiums.

²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang ERM ist eher anwendungsorientiert ausgerichtet. ²Er schließt konsekutiv an den an der BTU angebotenen Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management an und ist darüber hinaus für die Weiterqualifizierung von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen anderer einschlägiger Bachelor-Studiengänge geeignet. ³Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit zur Promotion oder Aufnahme eines PhD-Studiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist dem Ziel der Internationalität und Interdisziplinarität verpflichtet. ²Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 32), der Anerkennung von Auslandssemestern (§ 33) sowie dem Themenangebot der Module. ³Die Interdisziplinarität ist an der Verbindung der fachlichen Themenfelder Naturwissenschaften, Technik, Sozioökonomie sowie Management zu erkennen.

(3) ¹Der Studiengang dient der Verbreiterung und Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Führungskompetenz in dem Schwerpunkt integrativer Umwelt- und Ressourcenschutz.

²Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, technologische, wirtschafts- und infrastrukturelle Prozesse zu bewerten und zu gestalten unter der Zielsetzung eines nachhaltigen Produktions-, Planungs- und Strommanagements.

³Neben der erweiterten Fachkompetenz kann der Fokus auf den Erwerb dispositiver Fähigkeiten gelegt werden. ⁴Hierzu zählen das selbstständige Durchdringen und Gestalten fachlicher Aufgabenstellungen sowie die Definition und Gliederung von Arbeiten zur Implementierung praktischer Lösungen, auch im Verbund einer Gruppe. ⁵Hilfreich hierfür sind vor allem die Studienarbeiten und die Master Thesis mit ihren entsprechenden Anforderungen in wissenschaftlicher, fachlicher und arbeitsorganisatorischer Hinsicht.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen die Studierenden ihre Kompetenz in Fremdsprachen, Interkulturalität, Informations- und Teamfähigkeit und individueller Problemlösung erweitern.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs ERM wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen:

- Sprachliche Voraussetzungen:

¹Bewerberinnen und Bewerber müssen die englische Sprache soweit beherrschen, dass sie den Lehrveranstaltungen uneingeschränkt folgen können. ²Die Sprachkundigkeit ist durch geeignete Tests nachzuweisen (TOEFL, mindestens 550 Punkte bzw. 213 Punkte computerbasiert; IELTS mindestens 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent).

³Von Satz 2 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.

- Fachliche Voraussetzungen:

(1) ¹Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (Bachelor-Grad), dessen Lehrinhalte ausreichendes Grundwissen in mehreren der Themenfelder Naturwissenschaften und Mathematik, Umwelttechnik, Ingenieurwissenschaften oder Sozioökonomie aufweisen. ²Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulhalte des Bachelor-Studiengangs ERM. ³Die Prüfung der fachlichen Voraussetzung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(2) ¹Wird bei der Prüfung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine einseitige, aber in diesen Bereichen ausreichende Vorqualifikation festgestellt, kann den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit eines Vorbereitungsstudiums eröffnet werden. ²In dem üblicherweise 1-jährigen Vorbereitungsstudium ist ein verpflichtender individueller Studienplan aus Modulen des ERM-Bachelor-Studiengangs erfolgreich zu absolvieren. ³Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsstudiums ist vor Aufnahme des eigentlichen Master-Studiums der Studiengangsleitung nachzuweisen. ⁴Das Vorbereitungsstudium dient nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten im Bachelor-Studiengang ERM und für den Master-Studiengang ERM.

(3) ¹Die Zulassung jedes Studierenden zum Master-Studiengang ERM bedarf weiterhin einer Eignungsfeststellung. ²Die Eignung wird i.d.R. dann festgestellt, wenn der Bachelor-Grad im Studiengang ERM mit einem Notendurchschnitt besser 3,0 oder ECTS grade C (average) erworben wurde. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der Master-Studiengang umfasst die folgenden mit Prüfung abzuschließenden Pflichtmodule:

- ein Studienprojekt im Umfang von 12 Kreditpunkten,
- die Master-Arbeit einschließlich deren Verteidigung im Umfang von 30 Kreditpunkten sowie
- Wahlpflichtmodule der Anlage 1 mit Prüfungen, aus denen in einem Umfang von mindestens 78 Kreditpunkten ausgewählt werden muss.

(2) ¹Es wird den Studierenden dringend empfohlen, in ihrem individuellen Studienplan Schwerpunkte zu setzen, insbesondere mit Blick auf eine angemessene Vorbereitung für die Anfertigung der Master-Arbeit. ²Bei dieser Planung werden sie durch ihre Mentorin oder ihren Mentor unterstützt (s. § 34).

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.

(4) Die Festlegung von Vorlesungs- und Seminarinhalten, von Exkursionen, Praktika und Prüfungsmodalitäten erfolgt in den jeweiligen Modulbeschreibungen und sind dort einzusehen.

§ 33 Auslandssemester

(1) ¹Auslandssemester sind möglich. ²Prüfungsleistungen werden fallweise bis zu 30 Kreditpunkten anerkannt.

(2) ¹Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prü-

fungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans durch den Prüfungsausschuss in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums an einer Partnerhochschule oder einer Hochschule der Wahl der oder des Studierenden durch Vorlage einer offiziellen Bestätigung (Transcript of Records) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auslandssemesters.

²Änderungen des Studienplans bedürfen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

³Die Anerkennung kann bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records versagt werden.

(3) Für gemeinsame Studienabschlüsse mit Partneruniversitäten gelten gesonderte Regelungen.

§ 34 Mentorensystem

(1) ¹Für die Erstellung des individuellen Studienplans wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen). ²Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule laut Anlage 1a, ggf. der Ergänzungsmodule sowie die individuell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgeht. ³Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit. ⁴Der Wechsel der Mentorin oder des Mentors sowie Abweichungen von einem genehmigten Studienplan bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Für die Beratung in organisatorischen und allgemeinen Fragen für Studienanfänger steht ein Tutorensystem zur Verfügung. ²Die ERM-Administration steht für allgemeine organisatorische Beratung, insbesondere zur Vorbereitung und Unterstützung eines Auslandssemesters zur Verfügung.

§ 35 Notenverbesserung

(1) ¹Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Wahlpflicht- oder Ergänzungsmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Master-Arbeit und das Studienprojekt sind von der Notenverbesserung ausgenommen.

§ 36 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss ist der von der Fakultät 4 für die englischsprachigen Studiengänge eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 37 Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung, Fristen

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Studienprojekt erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 78 Kreditpunkte erbracht hat.

(2) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten in der Regel im 4. Fachsemester zu erstellen.

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

Die Note der Master-Arbeit ergibt sich im Verhältnis von 0,75 aus der schriftlichen Arbeit (Thesis) und 0,25 aus der Verteidigung.

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen

(1) Bis zu fünf Wahlpflichtmodule (30 Kreditpunkte) können durch Ergänzungsmodulen im Sinne von § 22 ersetzt werden.

(2) Als Ergänzungsmodulen können anerkannt werden: Sprachkurse, Exkursionen, Angebote von Gastdozenten und Gastprofessoren sowie Modulen aus anderen Studiengängen an der BTU.

(3) Ergänzungsmodulen an der BTU werden über die Studiengangsleitung ERM-Master beim Prüfungsausschuss beantragt und genehmigt.

(4) Ergänzungsmodulen müssen nicht notwendigerweise 6 Kreditpunkte umfassen und können in der jeweiligen Landessprache angeboten werden.

(5) Alle im Auslandssemester studierten Fächer gelten, mit der Einschränkung nach § 33 (1), als Ergänzungsmodulen.

(6) ¹Die Noten der Ergänzungsmodulen, die nicht an der BTU studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. ²Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester, das dem Tage ihrer Verkündung folgt, in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang ERM bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterprogramm (ABl. 02/2000), zuletzt geändert durch Satzung jeweils vom 5. April 2004 (ABl. 04/2004), ab.

(3) Der sich aus Absatz 2 ableitende Anspruch auf ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot erlischt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

(4) Die Prüfungsordnung und die Studienordnung vom 27. März 2000 (ABl. 02/2000, jeweils zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 2004 (ABl. 04/2004) treten mit den sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

Anlage 2: Musterplan Master-Studiengang ERM

Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang ERM**1a: Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Semester
	Studienprojekt	12	3
	Master-Arbeit	30	4

1b: Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Semester
Environmental Sciences			
M1	General and Applied Ecology	6	WS / SS
M2	Soil Protection and Ecotoxicology	6	WS
M3	Molecular Sciences	6	WS
M4	Aquatic Ecology	6	WS
M5	Freshwater Restoration Ecology	6	SS
M6	Environmental Modelling	6	SS
M7	Protection of the Atmosphere	6	WS
Environmental Management			
M8	Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment (SEA/EIA)	6	WS
M9	Industrial Sustainability	6	SS
M10	Material Management	6	WS / SS
M11	Cost Benefit Analysis in Environmental Evaluation	6	WS
M12	General Business Administration	6	SS
Environmental Engineering			
M13	Natural Resource Investigation	6	SS
M14	Applied Geology	6	SS
M15	Municipal Solid Waste Management	6	WS
M16	Methods of Water Resources Management	6	SS
M17	Production, Processing and Use of Renewable Raw Materials	6	SS
M18	Wastewater and Sludge Treatment	6	WS
M19	Decentralized Power Generation	6	WS
M20	Power Systems Economics	6	WS

M21	Safety and Risk Analysis for Process Plants	6	WS
M22	Industrial Sites Management	6	SS
Sustainability and Sociology			
M23	Philosophy of Ecological Sciences	6	WS / SS
M24	Social Change and Continuity	6	SS
M25	Culture and Globalization	6	SS
M26	Sociology/Environmental Sociology	6	WS

Anlage 2: Musterplan Master-Studiengang ERM

(Die genannten Module stehen beispielhaft für einen möglichen Studienplan.)

I	II	III	IV
M1 General and Applied Ecology	M6 Environmental Modelling	M19 Decentralized Power Generation	Master-Thesis und Verteidigung
M2 Soil Protection and Ecotoxicology	M13 Natural Resource Investigation	M17 Production, Processing and Use of Renewable Raw Materials	
M3 Molecular Sciences	M14 Applied Geology	Studienprojekt	
M4 Aquatic Ecology	M16 Methods of Water Resources Management		
M8 Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment (SEA/EIA)	Ergänzungsmodul	Ergänzungsmodul	
30 cp	30 cp	30 cp	30 cp

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 20. Februar 2006, der Stellungnahme des Senats vom 6. April 2006, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 15. Mai 2006 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 15. Mai 2006.

Cottbus, den 15. Mai 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident